Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 5804.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1863., betreffend die Genehmigung zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendelle" beabsichtigten Anlage einer für Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn.

Auf den Bericht vom 30. November d. J. will Ich zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendelle" beabsichtigten Anlage einer für Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von der genannten Zeche bis zum Anschluß an die Bergisch-Märkische (Witten-Duisburger) Eisenbahn hierdurch unter der Bedingung, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an diese Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch deren Benutzung gegen zu vereinbarende, event. von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Fracht- und Bahngeldsätze vorbehalten bleibt, Meine Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die im Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Dezember 1863.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5805.) Bekanntmachung, einige Abänderungen des Statuts der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" zu Stettin vom 26. Januar 1857. betreffend. Vom 19. Dezember 1863.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. November d. J. die von der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" zu Stettin in der Generalversammlung vom 26. Mai d. J. beschlossenen Abänderungen der §§. 10. 15. 16. 18. 19. 25. und 27. ihrer Statuten vom 26. Januar 1857. mit der Maaßgabe zu genehmigen geruht, daß die Wahl des Direktors und seines Stellvertreters durch die Gesellschaftsblätter (§. 12. der Statuten) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Dies wird hiermit nach Vorschrift des Art. 12. §. 3. des Einführungs-Gesetzes zum Handelsgesetzbuch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Allerhöchste Erlaß und die fraglichen Abänderungen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 19. Dezember 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Justizminister.	Der Minister des Innern.
Gr. v. Itzenplitz.	Gr. zur Lippe.	Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5806.) Statut des Meliorationsverbandes für das Rhedathal oberhalb Worle im Kreise Neustadt in Westpreußen. Vom 11. Januar 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

verordnen, auf Grund des Art. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 183.) und der §§. 56. 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.), nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der großen Mehrzahl derselben entsprechend, was folgt:

§. 1.

Umfang und Zweck des Verbandes.

Die Besitzer der Grundstücke im Rhedathal oberhalb Worle einschließlich des Worlesees werden Behufs Entwässerung ihrer Grundstücke zu einer Genossenschaft unter dem Namen

„Meliorationsverband für das Rhedathal oberhalb Worle"

vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Neustadt in Westpreußen.

§. 2.

Das Meliorationsgebiet ist auf der Karte des Feldmessers Genß von der Me-

Melioration am Worleschen See aus dem Jahre $18^{57}/_{58}$. eingetragen und durch blaue Linien abgegrenzt. Der Umfang desselben, sowie der Besitzstand der einzelnen Interessenten ergiebt sich aus dem von dem Oekonomie-Kommissarius Waas aufgestellten Kataster zum Meliorationsplan des Rhedathales d. d. Neustadt, den 8. April 1858. Das Meliorationsgebiet umfaßt die Abtheilung III. des Katasters, Bruchebene auf dem linken Ufer des Rhedaflusses, mit

= 2,034 Morgen 108 □R.

und die Abtheilung IV., Bruchebene auf dem rechten Ufer des Rhedaflusses, mit .... 449 " 66 "

Summa = 2,483 Morgen 174 □R.

Der vorangegebene Umfang des Meliorationsgebietes steht jedoch noch nicht definitiv fest, und gilt nur interimistisch bis zur Ausfertigung des Katasters (cfr. §. 5.), durch welchen das Meliorationsgebiet definitiv festgestellt werden wird.

§. 3.

Dem Verbande liegt es ob, die in dem eingeschränkten Meliorationsprojekte des Oekonomie-Kommissarius Waas vom $\frac{\text{16. März 1861.}}{\text{23. November 1862.}}$ aufgestellten Anlagen mit den bei der Revision dieses Projektes von der Regierung und dem Ministerium getroffenen Abänderungen zur Ausführung zu bringen und zu unterhalten.

Es bleibt vorbehalten, künftig die Meliorationsanlagen durch Bewässerungseinrichtungen (Stauschleusen, Wehre u. s. w.) zu vervollständigen; dies kann jedoch nur unter Genehmigung des Vorstandes und der Regierung von den dabei speziell Betheiligten geschehen.

Dem Besitzer des Rittergutes Rieben bleibt die Beibehaltung seiner Stauschleuse im Rhedafluß unweit der Kniewenbrucher Grenze gestattet mit denjenigen Aenderungen, welche etwa im Interesse des übrigen Meliorationsgebietes von dem Vorstande für nothwendig erachtet werden möchten.

§. 4.

Das Wasser in den gemeinschaftlichen Gräben des Verbandes darf ohne widerrufliche Genehmigung des Schaudirektors von einzelnen Verbandsmitgliedern nicht abgeleitet oder aufgestaut werden.

Jeder Grundbesitzer im Verbande hat das Recht, das Wasser, dessen er sich zur speziellen Entwässerung seiner Grundstücke entledigen will, in die Hauptgräben des Verbandes abzuleiten; die Zuleitung muß aber an den vom Schaudirektor vorzuschreibenden Punkten geschehen. Die Anlegung solcher speziellen Entwässerungsgräben ist Sache jedes einzelnen Verbandsmitgliedes, welches dergleichen für seine Grundstücke bedarf.

§. 5.

Beitragspflicht der Verbands-Genossen.

Die Arbeiten des Verbandes werden unter Leitung der Beamten desselben auf gemeinschaftliche Kosten ausgeführt. Zu diesen Kosten, sowie zur Besoldung der Beamten des Verbandes und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes aufgenommenen Schulden haben die Genossen nach Verhältniß des

des Vortheils beizutragen. Der Beitragsfuß wird durch ein Kataster festgestellt. Es bleibt dabei vorbehalten, außer den oben (§. 2.) aufgeführten Abtheilungen III. und IV. auch andere Grundstücke des Rhedathales verhältnißmäßig heranzuziehen, wenn sich zeigen sollte, daß dieselben durch Verbesserung der Vorfluth mittelst der Verbandsanlagen Vortheil erlangen.

Das Kataster wird von dem Königlichen Kommissarius unter Zuziehung zweier vom Vorstande des Verbandes gewählter Sachverständigen aufgestellt und demnächst den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der außer dem Gemeindeverbande stehenden Güter extraktweise mitgetheilt. Zugleich ist im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen oder dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen, von der Regierung zu ernennenden Sachverständigen zu untersuchen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten an die Regierung zur Entscheidung eingereicht. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Vorstande des Verbandes zugestellt.

Auch schon vor der Feststellung des Katasters kann die Regierung die Einziehung von Beiträgen nach der Fläche der betheiligten Grundstücke, vorbehaltlich der künftigen Ausgleichung, anordnen.

Nach Feststellung des Katasters können Berichtigungen desselben, abgesehen von den Fällen der Parzellirung oder Besitzveränderung, nur dann stattfinden, wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden. Ueber dergleichen Berichtigungen des Katasters entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 6.

Beschränkung des Eigenthums.

Die Verbandsgenossen verpflichten sich, den zur Ausführung der Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden dem Verbande abzutreten.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke zu diesem Zwecke abgetreten werden müssen, steht bei eintretendem Streite der Regierung zu Danzig zu, mit Vorbehalt des in einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Entschädigung für den abzutretenden Grund und Boden wird, wenn eine Einigung der Interessenten nicht stattfindet, auf dem in den §§. 45—51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. angeordneten Wege ermittelt und festgestellt.

§. 7.

§. 7.

Innere Verfassung des Verbandes.
a. Vorstand.

Der Vorstand des Verbandes besteht aus fünf Mitgliedern und wird gebildet:

a) aus den jedesmaligen Besitzern der drei betheiligten Rittergüter Bohlschau, Gohra und Rieben, oder deren gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten;

b) aus zwei Mitgliedern oder deren Stellvertretern, welche von den übrigen Verbandsgenossen gewählt werden.

Die Wahl der letzteren (ad b.) erfolgt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Tritt während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied oder Stellvertreter aus, so findet eine besondere Neuwahl für den Rest der Wahlperiode statt.

Das Amt der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§. 8.

Wählbar zum Vorstandsmitgliede und Stellvertreter (nach §. 7. ad b.) ist jeder großjährige Verbandsgenosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat, sobald er mindestens zwanzig Morgen Land im Verbande besitzt und nicht Beamter des Verbandes ist; ferner die Pächter und Verwalter solcher Verbandsgenossen, welche selbst wählbar sind, während der Dauer dieses Verhältnisses.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit erlischt die Wahl.

§. 9.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter (nach §. 7. ad b.) erfolgt unmittelbar durch die Verbandsgenossen nach Stimmenmehrheit, und zwar hat ein jeder, welcher zwei bis dreißig Normalmorgen (d. h. auf die höchste Beitragsklasse des Katasters reduzirte Fläche) im Verbande besitzt, Eine Stimme, wer mehr als dreißig Normalmorgen besitzt, für je dreißig Normalmorgen und den Ueberschuß Eine Stimme.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines zum Verbande gehörigen Grundstücks von mindestens zwei Normalmorgen, welcher mit seinen Beiträgen zur Verbandskasse nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat. So lange in dem Kataster nicht eine Klassifikation der betheiligten Grundstücke nach verschiedenen Beitragsklassen bewirkt worden, ist die Stimmberechtigung nach der wirklichen Fläche des Besitzstandes zu bemessen. Das Stimmrecht von moralischen Personen, Frauen oder Minderjährigen kann durch deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte ausgeübt werden. Auch andere Wahlberechtigte können zur Ausübung ihres Stimmrechts ihre Pächter oder Verwalter, oder einen anderen stimmfähigen Genossen bevollmächtigen.

Gemeinschaftliche Besitzer können nur durch einen aus ihrer Mitte oder durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten das Stimmrecht ausüben.

§. 10.

§. 10.

Das Wahlgeschäft ist durch den Landrath des Kreises Neustadt zu leiten und abzuhalten; derselbe ist jedoch befugt, ein Mitglied des Vorstandes oder den Schaudirektor damit zu beauftragen.

Zum Zwecke der Wahl wird eine Liste der Wähler mit Angabe der Stimmenzahl von dem Schaudirektor, und bis dieser bestellt sein wird, von dem Regierungskommissarius aufgestellt und vierzehn Tage hindurch auf dem landräthlichen Büreau zur Kenntniß der Betheiligten offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste erheben. Die Entscheidung über diese Einwendungen, sowie die Prüfung der Wahlen steht für die erste Wahl der Regierung zu Danzig, für die folgenden Wahlen aber dem Vorstande zu.

§. 11.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen und die Verwaltung zu kontroliren. Er versammelt sich regelmäßig in jedem Jahre zur Frühjahrs-Grabenschau, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Außerordentliche Versammlungen des Vorstandes können vom Schaudirektor veranlaßt werden.

Die Zusammenberufung des Vorstandes erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch den Schaudirektor; Vorstandsmitglieder, die am Erscheinen behindert sind, müssen die Vorladung ihrem Stellvertreter ohne Verzug mittheilen.

Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Schaudirektor; Beschlüsse des Vorstandes können nur gefaßt werden, wenn außer dem Vorsitzenden zwei der Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter zugegen sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei mitwirkenden Vorstandsmitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen und vom Vorsitzenden und wenigstens Einem Mitgliede der Versammlung zu vollziehen.

§. 12.

b. Schaudirektor.

An der Spitze der Verwaltung des Verbandes steht ein Schaudirektor, welcher von den Vorstandsmitgliedern durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt wird. Die Wahlversammlung wird von dem Landrathe berufen und geleitet, jedoch ohne Stimmrecht und nur bei Stimmengleichheit mit entscheidendem Votum.

Wählbar zum Schaudirektor ist ein jeder, der nach §§. 7. und 8. Vorstandsmitglied oder dazu wählbar ist.

Die Wahl des Schaudirektors bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird diese versagt, so findet eine Neuwahl statt, und wird auch diese nicht bestätigt oder die Neuwahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung für die sechsjährige Wahlperiode zu.

Das

Das Amt des Schaudirektors ist ein Ehrenamt; nur für baare Auslagen ist ihm eine Vergütigung vom Vorstande festzusetzen.

In einzelnen Fällen kann derselbe sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Der Schaudirektor wird durch den Landrath, die Vorstandsmitglieder aber und Stellvertreter, sowie die Beamten des Verbandes werden durch den Schaudirektor durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§. 13.

Der Schaudirektor ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes, vertritt denselben Dritten gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutze der Anlagen. Insbesondere hat derselbe

a) die Versammlungen des Vorstandes zu berufen und als Vorsitzender mit Stimmrecht zu leiten,

b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen,

c) die Beamten des Verbandes zu beaufsichtigen und die jährliche Grabenschau mit dem Grabenwärter und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten,

d) die Beiträge zur Verbandskasse auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einziehen zu lassen,

e) die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasse mit Zuziehung eines Vorstandsmitgliedes zu revidiren,

f) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden für denselben zu vollziehen,

g) Verträge und Vergleiche für den Verband abzuschließen, jedoch bei Gegenständen von 50 Thalern und mehr nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Vorstandes oder auf Grund besonderer Autorisation.

§. 14.

c. Grabenwärter.

Zur Beaufsichtigung der Meliorationsanlagen wird ein Grabenwärter angestellt. Derselbe wird vom Vorstande gewählt und aus der Verbandskasse remunerirt. Die Bedingungen der Anstellung werden vom Vorstande festgestellt. Der Grabenwärter hat die Anlagen des Verbandes zu beaufsichtigen, für deren Unterhaltung zu sorgen, die gewöhnlichen Unterhaltungsbauten zu veranschlagen und zu leiten und der jährlichen Frühjahrsschau beizuwohnen.

§. 15.

d. Rendant.

Die Verwaltung der Verbandskasse erfolgt durch einen Rendanten, der vom Vorstande auf Kündigung gegen eine Remuneration aus der Verbandskasse und unter Kautionsbestellung angestellt wird.

§. 16.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Der Verband ist dem Aufsichtsrecht der Staatsbehörden unterworfen. Das=

Dasselbe wird von der Regierung in Danzig und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 17.

Uebergangs-Bestimmungen.

Bis zur Vollendung der projektirten Anlagen des Verbandes fungirt ein Kommissarius der Regierung als Schaudirektor und leitet den Bau mit Hülfe eines vom Vorstande erwählten Bautechnikers.

Die Remuneration des Regierungskommissarius wird aus der Staatskasse, die des Bautechnikers aus der Verbandskasse bestritten.

Die Ausführung der Meliorationsanlagen ist durch einen Baubeamten der Regierung zu revidiren; die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung dechargirt.

Sollte der Vorstand wünschen, daß schon während der Ausführung des Meliorationsbaues ein Schaudirektor vom Vorstande gewählt und diesem die Leitung der Bauten übertragen werde, so kann die Regierung diesem Wunsche stattgeben.

§. 18.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Januar 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).